

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 146 vom 29. Januar 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2022_146

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 146 du 29 janvier 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 146 del 29 gennaio 2024

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Krankenversicherung (Prämienverbilligung) — Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2022 146 A. Die 1986 geborene Versicherte, A. _____, wandte sich mit E-Mail vom 27. September 2022 beziehungsweise auf ihre Anmeldung für die individuelle Prämienverbilligung für das Jahr 2022 vom 25. Februar 2022 an die Ausgleichskasse Zug. Gleichentags teilte ihr die Ausgleichskasse Zug mit, dass sie für das Jahr 2022 keinen entsprechenden Antrag erhalten habe (AK-act. 1 S. 2). Mit Verfügung vom 5. Oktober 2022 verneinte die Ausgleichskasse Zug einen Anspruch der Versicherten auf Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung für das Jahr 2022; begründend wurde ausgeführt, sie habe die Anmeldung zu spät eingereicht (AK-act. 3). Gegen die Verfügung vom 5. Oktober 2022 erhob die Versicherte am 7. Oktober 2022 Einsprache und beantragte insbesondere die Gutheissung des Anspruchs auf individuelle Prämienverbilligung für das Jahr 2022 resp. deren Bemessung. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, dass sie das entsprechende Gesuch am 25. Februar 2022 in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung B. _____ geworfen habe (AK-act. 6). Mit Einspracheentscheid vom 17. Oktober 2022 wies die Ausgleichskasse Zug die Einsprache ab (AK-act. 8). B. Dagegen erhob die Versicherte (fortan: die Beschwerdeführerin) am 16. November 2022 Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragte namentlich die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 17. Oktober 2022 und der Verfügung vom 5. Oktober 2022 sowie die Gutheissung ihres Anspruchs auf individuelle Prämienverbilligung für das Jahr 2022 resp. deren Bemessung; eventualiter beantragte sie die Wiederherstellung der Frist zur Anmeldung. Zur Begründung bringt sie wie schon im Verwaltungsverfahren im Wesentlichen vor, das Gesuch am 25. Februar 2022 in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung B. _____ eingeworfen zu haben. Als Beweismittel offeriert sie u.a. die Befragung von Zeugen und zu edierende Aufnahmen von Überwachungskameras (act. 1). C. Mit Vernehmlassung vom 28. November 2022 beantragte die Ausgleichskasse Zug (fortan: die Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde (act. 3). D. Am 29. November 2022 stellte das Gericht der Beschwerdeführerin die Vernehmlassung der Ausgleichskasse Zug zur Kenntnisnahme zu (act. 4). Daraufhin gingen beim Verwaltungsgericht keine weiteren Stellungnahmen mehr ein.

E. 3

Urteil S 2022 146 Das Verwaltungsgericht erwägt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.